

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Regelschulen  
im Fach Evangelische Religion**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Institut für Evangelische Theologie**

# **S t u d i e n o r d n u n g**

**für den Studiengang**

**Lehramt an Regelschulen**

**im Fach Evangelische Religion**

**vom Februar 1995**

**mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 12. Dezember 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Evangelische Religion. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Zu diesem Studiengang sind folgende Sprachkenntnisse erforderlich, die spätestens bis zum Beginn des Hauptstudiums nachzuweisen sind:

Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) und eine Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).

## **§ 3**

### **Studiendauer**

Das Studium im Fach Evangelische Religion umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

## **§ 4**

### **Ziele und Inhalt des Studiums**

Das Studium soll dem künftigen Religionslehrer an der Regelschule die notwendige theologische und fachdidaktische Kompetenz vermitteln. Dazu gehören Kenntnisse und Fähigkeiten auf folgenden Fachgebieten:

- (1) Altes Testament:
  - Kenntnisse der Entstehung, Eigenart und Inhalte des Alten Testaments,
  - Überblick über die Geschichte Altisraels,
  - Kenntnis exegetischer Methoden;
- (2) Neues Testament:
  - Kenntnis der Entstehung, Eigenart und Inhalte des Neuen Testaments,
  - Überblick über die Geschichte und Umwelt des Urchristentums,
  - Kenntnis exegetischer Methoden;
- (3) Kirchengeschichte:
  - Überblick über die Kirchengeschichte,
  - genaue Kenntnis einer Epoche oder eines thematischen Längsschnitts,
  - Kenntnis der Lehrtradition und der kultur- und sozialgeschichtlichen Wirkungen des Christentums (Dogmen- und Theologiegeschichte);

- (4) Systematische Theologie:
  - Dogmatik: Grundkenntnisse in der Gotteslehre, Christologie und Lehre vom Heiligen Geist,
  - Theologische Ethik: Kenntnisse ethischer Grundfragen einschließlich des christlichen Menschen- und Weltverständnisses;
- (5) Religionswissenschaft, Religionsgeschichte:
  - schwerpunktartige Kenntnis von Problemen der Religionsgeschichte und Religionsphänomenologie,
  - Kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte, insbesondere einer nicht-christlichen Weltreligion (vorzugsweise Judentum und Islam);
- (6) vertiefte Kenntnisse in den Wahlpflichtbereichen:
  - Auslegung von Schriften bzw. einer Schriftengruppe des Alten und Neuen Testaments,
  - Themen zur Theologie des Alten und Neuen Testaments,
  - Frühjudentum (AT/NT),
  - Themen zu den Epochen der Kirchengeschichte, insbesondere des 20. Jahrhunderts,
  - Konfessionskunde und Ökumenik,
  - Kirchliche Lebensformen und Symbole (Gottesdienst und Liturgik),
  - Diakonik;
- (7) Religionspädagogik und Religionsdidaktik:
  - Grundkenntnisse im Blick auf die Fragestellungen und Lösungsansätze der gegenwärtigen Religionspädagogik (Grundfragen der Religionspädagogik),
  - Grundkenntnisse im Bereich der Konzeptionen religiöser Entwicklung und Erziehung (Religionspsychologie bzw. religionspädagogische Psychologie),
  - Kenntnisse grundlegender Elemente des Fachunterrichts an der Regelschule (Religionsdidaktik).

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich zusammen aus einem Grundstudium von vier Semestern, einem Hauptstudium von drei Semestern und einem Prüfungssemester.
- (2) Das Studium umfaßt 55 SWS in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen (einschließlich 10 SWS Religionsdidaktik). Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen.
- (3) Der Studienverlaufsplan im Anhang regelt die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für das Grund- und Hauptstudium.
- (4) Während des Studiums sollte nach Möglichkeit die Teilnahme an einer größeren Exkursion/Studienfahrt erfolgen, die dem künftigen Beruf eines Lehrers für Evangelische Religion dient.
- (5) Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren.  
Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachdidaktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

## § 6

### Studienleistungen

- (1) Die Teilnahme an den durch diese Studienordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist durch Teilnahmenachweise zu belegen.
- (2) Während des Grundstudiums sind folgende drei Leistungsnachweise zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
  - ein Leistungsnachweis zur Systematischen Theologie,
  - ein Leistungsnachweis zur Religionswissenschaft.
- (3) Nach dem Grundstudium ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Für die Meldung zur Zwischenprüfung sind die in § 2 Abs. 2 und in § 6 Abs. 2 geforderten Nachweise vorzulegen.
- (4) Während des Hauptstudiums sind folgende sechs Leistungsnachweise zu erbringen:
  - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte,
  - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen zur Systematischen Theologie und zur Religionswissenschaft,
  - zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen nach § 4 Abs. 6,
  - zwei Leistungsnachweise zur Religionspädagogik einschließlich Religionsdidaktik.
- (5) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
- (6) Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen erworben werden.

## § 7

### Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Fachs Evangelische Religion zusammenhängen.  
Zu Beginn des Studiums führt das Institut eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP).

Die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Inhalte der Zwischenprüfung ergeben sich aus den im Grundstudium angebotenen Lehrveranstaltungen.

Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.

- (2) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

- (3) Auch bei bestandener Erster Staatsprüfung kann Evangelischer Religionsunterricht nur durch Berufung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften (Vocatio) erteilt werden.

## **§ 9** **Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

Anlage

**Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Evangelische Religion**

<i>Sem.</i>	<i>Fachwiss. Studium</i>	<i>Fachdidakt. Studium</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>
	<b>GRUNDSTUDIUM</b> (Pflichtveranstaltungen)	Pflichtveranstaltungen		
1	Bibelkunde Altes Testament		V/Ü	
	Altes Testament: Einführung		V/Ü	2
	Religionen im Überblick		V/Ü	2
		Geschichte der Religionspädagogik	V	2
2	Bibelkunde: Neues Testament		V/Ü	
	Neues Testament: Einführung		V/Ü	2
	Methoden der alttestamentlichen Exegese		PS	2
	Kirchengeschichte im Überblick		V	2
		Grundfragen der Religionspädagogik	V/Ü	2
3	Altes Testament: Geschichte Israels		V	2
	Dogmatik im Grundriß		V	2
	Exegetische Methoden: Neues Testament		PS	2
	Kirchengeschichte Proseminar		PS	2
4	Grundzüge theologischer Ethik		V	2
	Neues Testament: Geschichte des Urchristentums		V/Ü	2
	Systematisches Proseminar (Dogmatik/Ethik)		PS	2
	Religionswissenschaftliches Proseminar		PS	2
			<b>zus.</b>	<b>30</b>

5-7	<b>HAUPTSTUDIUM</b> Pflichtveranstaltungen:			15
	Weiterführendes Seminar: Altes Testament		S	
	Religionswiss. Seminar		S	
		Fachdidaktische Übung	Ü/S	
	Weiterführendes Seminar: Neues Testament		S	
	Systematisches weiterführendes Seminar		S	
		Religionspädagogische Psychologie	V/Ü/S	
	Kirchengeschichtliches weiterführendes Seminar		S	
		Religionspädagogisches Seminar	S	
5-7	<b>Wahlpflichtbereich</b>			10
	Konfessionskunde/ Ökumenik		V	
	Altes Testament: Auslegung einer Schrift/Schriftengruppe		V	
	Frühjudentum (AT/NT)		V/Ü	
	Kirchengeschichte einer Epoche		V/Ü	
	Theologie des Alten Testaments		V	
	Neues Testament: Auslegung einer Schrift/Schriftengruppe		V	
	Diakonik		V	
	Lebensformen/Symbole		V	
	Theologie des Neuen Testaments		V	

**Abkürzungen:** V = Vorlesung, PS = Proseminar, S = Seminar, Ü = Übung, AT = Altes Testament, NT = Neues Testament. Die Vorlesungen (V) sollten Gelegenheit zum Gespräch/Kolloquium geben.

Bibelkunde Altes Testament und Bibelkunde Neues Testament sind Lehrangebote, die fakultativ wahrgenommen werden können, um die Bedingungen für den Leistungsnachweis aus den Bereichen Altes und Neues Testament zu erfüllen.

Über das Pflichtangebot hinaus sollten weitere Lehrveranstaltungen des Faches besucht werden.